

II-5153 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollendes Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode 1983-85

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Z.11 0502/5-Pr.2/83

2369/AB

1983 -03- 21

zu 2363/J

An den

Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament

1017 W i e n

Auf die Anfrage der Abgeordneten Ing. Murer und Genossen vom 24. Jänner 1983, Nr. 2363/J, betreffend steuerliche Behandlung einer bäuerlichen Nebenerwerbstätigkeit, beehre ich mich mitzuteilen:

Den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft sind auch die Einkünfte aus land- und forstwirtschaftlichen Nebenerwerben zuzurechnen. Derartige Einkünfte unterliegen nicht der Gewerbesteuer und es entfällt - bei Anwendbarkeit der Pauschalregelung des § 22 des Umsatzsteuergesetzes 1972 - auch die Verpflichtung zur Abfuhr von Umsatzsteuer.

Die Tätigkeit der künstlichen Rinderbesamung wird nur vereinzelt von Landwirten ausgeübt. Einer solchen Betätigung eines Landwirtes kommt aber nicht der Charakter eines land- und forstwirtschaftlichen Nebenerwerbes zu. Von land- und forstwirtschaftlichen Nebenerwerben kann nur ausgegangen werden, wenn sie mit der land- und forstwirtschaftlichen Haupttätigkeit im Zusammenhang stehen und sich zu dieser im Verhältnis der wirtschaftlichen Unterordnung befinden. Bei einem als Besamungstechniker tätigen Landwirt kann aber der für die Annahme eines land- und forstwirtschaftlichen Nebenerwerbes erforderliche Zusammenhang mit der land- und forstwirtschaftlichen Haupttätigkeit nicht hergestellt werden, da die künstliche Besamung nicht Ausfluß der land- und forstwirtschaftlichen Haupttätigkeit ist, sondern aufgrund von Erkenntnissen und Fertigkeiten ausgeübt wird, die nach dem Stand der veterinär-medizinischen Erkenntnissen erworben werden müssen. Wenn daher die Finanzbehörden in Fällen, in denen sie von der Tätigkeit eines Landwirtes als Besamungstechniker Kenntnis erlangen, die Einkünfte aus dieser Tätigkeit dem gewerblichen Bereich zuordnen, so entspricht eine solche Vorgangsweise der geltenden Gesetzeslage. In diesem Zusammenhang ist auch darauf

- 2 -

hinzuweisen, daß sich eine Gewerbesteuerpflicht erst ergibt, wenn der aus der Besamungstätigkeit erzielte Gewerbeertrag den Freibetrag von 80.000 S jährlich übersteigt. Wird dieser Freibetrag überschritten, scheidet die Annahme eines land- und forstwirtschaftlichen Nebenerwerbes auch mangels des Merkmales der wirtschaftlichen Unterordnung aus.

Die konkret gestellten Anfragen darf ich daher zusammengefaßt wie folgt beantworten:

- Zu 1. Wird vom Finanzamt für die von einem Landwirt ausgeübte Tätigkeit der künstlichen Tierbesamung Umsatz- und Gewerbesteuer vorgeschrieben, so liegt dieser Vorgangsweise weder ein ministerieller Erlaß zugrunde, noch kann hiebei vom Alleingang einer nachgeordneten Dienststelle gesprochen werden. Die Steuervorschreibungen stützen sich vielmehr ausschließlich auf die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen.
- Zu 2. Von einer unverhältnismäßig hohen Steuerbelastung kann nicht gesprochen werden, da die für die Tätigkeit der künstlichen Tierbesamung anfallenden Steuern nicht höher sind als die jeder anderen dem gewerblichen Bereich zuzurechnenden Tätigkeit. Eine gesetzliche Regelung dahingehend, daß eine bestimmte Berufsgruppe (Landwirte) hinsichtlich der Tätigkeit der künstlichen Tierbesamung steuerlich bessergestellt wird als eine andere Berufsgruppe, die dieselbe Tätigkeit ausübt (Besamungstechniker, die nicht Landwirte sind), kann schon im Hinblick auf den Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung nicht in Betracht gezogen werden.

